

Infoblatt

Wiener Gemischter Satz DAC



Der Wiener Gemischte Satz ist einer der traditionsreichsten Weine Österreichs und ein Stück Identität der Weinstadt Wien. Ab dem Jahrgang 2013 erreicht er jetzt den DAC-Status und damit eine geschützte Herkunftsbezeichnung. Somit bedeutet Wiener Gemischter Satz DAC, dass dieser ausschließlich aus Wien stammt und seine hohe Qualität durch strenge Regeln und Kontrollen gewährleistet ist.

Für Wiener Gemischter Satz DAC müssen zumindest drei weiße Qualitätsweinrebsorten gemeinsam in einem Wiener Weingarten angepflanzt sein, der sich zu 100% in dem Weinbaugebiet Wien befindet.

Der größte Sortenanteil einer Rebsorte darf nicht höher als 50 % sein, der drittgrößte Anteil muss zumindest 10 % umfassen. Der vorhandene Alkoholgehalt ist mit höchstens 12,5 Vol.-% am Etikett anzugeben, der Wein darf keinen stark wahrnehmbaren Holzeinsatz vorweisen und muss trocken sein. Zusätzlich kann der Wiener Gemischte Satz DAC auch mit einer Lagenbezeichnung auf den Markt kommen. Der vorhandene Alkoholgehalt ist bei Lagenweinen mit mindestens 12,5 Vol.-% am Etikett anzugeben, der Wein muss nicht der Geschmacksangabe „trocken“ entsprechen und darf nicht vor dem 1. März des auf die Ernte folgenden Jahres verkauft werden.

Für „Wiener Gemischter Satz DAC“ dürfen keine weiteren Verkehrsbezeichnungen wie Marken oder Phantasiebezeichnungen sowie traditionelle Angaben (z. B. „Selektion“, „Ausstich“) gemäß der Weinbezeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 111/2011 verwendet werden.

Meldung

Der Wiener Weingarten muss im Wiener Rebflächenverzeichnis als Wiener Gemischter Satz eingetragen (gekennzeichnet) sein. Dazu ist die Abgabe einer Meldung erforderlich, die zwingend bei der Wiener Landwirtschaftskammer einzubringen ist. Von dort wird die Meldung an die katasterführende Stelle (MA 58) sowie an das Regionale Weinkomitee Wien weitergeleitet.

Für die Meldung der Weingärten ist in jedem Fall der von der Wiener Landwirtschaftskammer aufgelegte Meldebogen zu verwenden. Die Meldung muss den vollständig ausgefüllten Meldebogen und eine planliche Darstellung (Kopie Hofkarte oder Ausdruck Orthofoto), in der die Bewirtschaftungseinheit deutlich erkennbar eingezeichnet ist, umfassen.

Für die Eintragung der Flächendaten in den Meldungsbogen soll in jedem Fall ein aktueller Auszug des Rebflächenverzeichnisses verwendet werden (Wichtig: Die bekanntgegebenen Flächendaten müssen mit den Daten dieses Auszuges übereinstimmen). Ein solcher Auszug kann bei der MA 58 (Frau Fritzi Weiss Tel. 4000/96830 oder Herrn Ing. Norbert Niedl Tel. 4000/96822) angefordert werden. Wichtig: Für die gemeldete Weingartenfläche muss jede darauf befindliche Rebsorte mit ihrem Flächenanteil angeführt werden.

Die gemeldeten Daten werden von der MA 58 geprüft. Wenn die geforderten Voraussetzungen vollständig erfüllt sind, erfolgt die Kennzeichnung des Weingartens im Rebflächenverzeichnis in der Form, dass bei jeder Weinsorte des betroffenen Weingartens das Kürzel „WGS“ (z.B. „Grüner Veltliner WGS“) angefügt wird. Nach der Eintragung erhalten sie von der MA 58 einen aktuellen Auszug ihres Rebflächenverzeichnisses.

Ergibt die Prüfung der gemeldeten Daten, dass die für die Kennzeichnung des Weingartens geforderten Voraussetzung nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, werden sie von der MA 58 darüber in Kenntnis gesetzt. Im Bedarfsfall erfolgt eine Überprüfung der Sachlage vor Ort in Ihrem Beisein, zu der auch Vertreter der Wiener Landwirtschaftskammer und des Regionalen Weinkomitee Wiens beigezogen werden können.

Definition Wiener Weingarten:

- Ein Weingarten ist eine Bewirtschaftungseinheit.
- Diese Bewirtschaftungseinheit sollte digitalisiert sein, nimmt der Betrieb nicht im ÖPUL System teil, so ist der Katasterplan heranzuziehen.
- Zusammenhängende Grundstücksnummern der Weingartenflächen stellen eine Bewirtschaftungseinheit dar, eine fremde Grundstücksnummer unterbricht die Bewirtschaftungseinheit.
- Die Weingärten müssen nicht im Eigentum stehen, abzustellen ist auf die Bewirtschaftung.
- Weingärten können in unterschiedlichen Varianten aneinandergrenzen (sowohl horizontal als auch vertikal) um eine Bewirtschaftungseinheit darzustellen, sofern sich keine fremden Grundstücksnummern dazwischen befinden.
- Ausschließlich mit roten Rebsorten bepflanzte Rebzeilen, sowie Rebzeilen, die mit Rebsorten bepflanzt sind, die nicht zu den Qualitätsrebsorten zählen, unterbrechen nicht die Bewirtschaftungseinheit.
- Rotweinsorten sind nicht zu den mindestens drei vorhandenen Rebsorten zu zählen.
- Die mindestens drei vorhandenen Rebsorten haben ausschließlich Weißwein- und Qualitätsrebsorten zu sein.
- Eine Rodung innerhalb der Bewirtschaftungseinheit unterbricht diese nicht, sofern die Voraussetzungen (mindestens drei Rebsorten mit dem jeweiligen Anteil) vorliegen. Es muss jedoch eine Meldung an die zu kontrollierende Stelle erfolgen.
- Sind die zu erfüllenden Voraussetzungen nach der Rodung nicht mehr gegeben, wird die Bewirtschaftungseinheit von der zu kontrollierenden Stelle ruhend gestellt. Bei neuerlicher Erfüllung der Voraussetzungen besteht ab dem dritten Jahr der Neuauspflanzung (Ertragsfähigkeit der Neuauspflanzung) wiederum die für den „Wiener Gemischter Satz DAC“ erforderliche Bewirtschaftungseinheit. Landschaftselemente wie Böschungen und Naturdenkmäler, die in der entsprechenden Bewirtschaftungseinheit liegen, und selbst bewirtschaftet werden, unterbrechen die Bewirtschaftungseinheit nicht

Eine vollständige Definition finden Sie in der DAC-Verordnung „Wiener Gemischter Satz“ BGBl. II Nr. 236/2013.

Gerne stehen wir für weitere Auskunft und Beratung jederzeit bereit.

Ihr Ansprechpartner

Dipl.-Ing. Elmar Feigl

Tel. +43 (0)1/587 95 28 - 36, elmar.feigl@lk-wien.at

Stand: September 2013